

## Benutzungsordnung

### für den Mehrzweckbereich Altreiahalle

1. Die Ortsgemeinde Altrich verfügt über den Mehrzweckbereich an der Schulturnhalle. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister/in, den Beigeordneten, dem Gemeindearbeiter oder dem Hausmeister der Schulturnhalle wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt den Mehrzweckbereich
  - den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
  - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
  - der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
  - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - Privatpersonen für Familienfeiern \*) (außer Polterabende) und Firmen für Betriebsfeste, soweit diese nicht durch die örtl. Gastronomie ausgerichtet werden können

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

*\*) Interessenten zur Anmietung des Mehrzweckbereiches für Erstkommunionfeiern können jeweils Ende September eines jeden Jahres in der jährlichen Vereinsvertreterversammlung an einem Losverfahren zur Anmietung des Mehrzweckbereiches teilnehmen.*

3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.
4. Die Halle wird grundsätzlich durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister bzw. dem Hausmeister abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Mehrzweckbereich unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Mehrzweckbereich aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeausfälle.

6. Für die Benutzung des Mehrzweckbereiches sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

7. Bei Benutzung des Mehrzweckbereiches ist, soweit nicht bereits anderweitige Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:
- a. Die Benutzer haben den Mehrzweckbereich pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände.
  - b. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
  - c. Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte und Licht abgeschaltet werden und die Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden.
  - d. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Fenster und Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehängt wurde, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
  - e. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe dies zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.
  - f. Der gesamte Lärmpegel in der Altreiahalle darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner oder Nachbar über Gebühr belästigt fühlt (Grundnorm § 117 OWiG und Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz).
  - g. Die Benutzer sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
  - h. Die Altreiahalle ist ein öffentliches Gebäude. Das Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet.
  - i. Der Einsatz von Wunderkerzen und jegliche Art von Pyrotechnik (einschl. chinesischer Lampions) ist im und außerhalb der Altreiahalle untersagt.
  - j. Der angefallene Müll wird von jedem Benutzer selbst entsorgt. Es stehen hierfür keine Müllcontainer der Gemeinde zur Verfügung.
  - k. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer Mehrzweckbereich und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
  - l. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner

Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

- m. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen auch gegenüber Bediensteten oder Beauftragten der Ortsgemeinde.
  - n. Der Benutzer hat auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückbesitzer gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
  - o. Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen (besenrein). Die Endreinigung wird durch Beauftragte der Ortsgemeinde wahrgenommen. Bei Nutzung des Mehrzweckbereiches über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
  - p. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.
8. Für die Benutzung der Schulturnhalle gilt die besondere Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.
9. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Altrich, den 11.08.2020

Sylvia Stoffel-Leuchter  
Ortsbürgermeisterin

S. Stoffel-Leuchter

